

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Mittwoch (Vormittag), 9. September 2020 / Mercredi matin, 9 septembre 2020

Direktion für Inneres und Justiz / Direction de l'intérieur et de la justice

73 2018.JGK.7914 Gesetz

Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) (Änderung)

73 2018.JGK.7914 Loi

Loi portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire (LiLAMAM) (Modification)

1. Lesung / 1^{re} lecture

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 73, «Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)». Das ist eine Änderung. Für dieses und die nächsten Traktanden übergebe ich die Führung dem Vizepräsidenten, Grossrat Hervé Gullotti.

Der Vizepräsident, Hervé Gullotti, übernimmt den Vorsitz. / Le vice-président Hervé Gullotti prend la direction des délibérations.

Hervé Gullotti, Tramelan (PS), vice-président. J'aimerais, en préambule, remercier M. le président qui nous laisse, avec mon collègue deuxième vice-président, régulièrement la possibilité de présider, merci beaucoup. « Üebe tueni gärn ! »

Nous abordons donc l'affaire numéro 73, il s'agit d'une loi qui s'intitule « Loi portant introduction des lois fédérales sur l'assurance-maladie, sur l'assurance-accidents et sur l'assurance militaire ». Le débat est libre, nous sommes en première lecture. Est-ce que l'entrée en matière est contestée ? – L'entrée en matière n'est pas contestée.

Je vous propose que nous procédions de la manière suivante : je vais d'abord laisser la parole à la rapporteuse de la commission, ensuite je laisserai la parole aux dépositaires des deux amendements, M. le député Wenger et Mme la députée Gabi Schönenberger, ensuite je laisserai la parole aux groupes, aux intervenants à titre individuel et au gouvernement. Je vous demande de traiter la loi et les amendements au début, donc dans la « Grundsatzdebatte ». Je laisse donc la parole, pour commencer, à Mme la députée Beutler, porte-parole de la commission.

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Art. 19 Abs. 2 Bst. a2 (neu) / Art. 19, al. 2, lit. a2 (nouveau)

Antrag GSoK (Beutler-Hohenberger, Gwatt)

das unverheiratete Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat,

Proposition de la CSoc (Beutler-Hohenberger, Gwatt)

les partenaires qui ne sont pas mariés, s'ils vivent dans le même ménage et sont ensemble parents d'un enfant ou d'un ou une jeune adulte au moins,

Antrag EVP (Wenger, Spiez) / Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP)

das unverheiratete Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt, ~~und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat,~~

Proposition PEV (Wenger, Spiez) / Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (PS)

les partenaires qui ne sont pas mariés, s'ils vivent dans le même ménage ~~et sont ensemble parents d'un enfant ou d'un ou une jeune adulte au moins,~~

Art. 19 Abs. 2 Bst. a3 (neu) / Art. 19, al. 2, lit. a3 (nouveau)

Antrag GSoK (Beutler-Hohenberger, Gwatt)

das nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat,

Proposition de la CSoc (Beutler-Hohenberger, Gwatt)

les partenaires qui ne sont pas liés par un partenariat enregistré, s'ils vivent dans le même ménage et sont ensemble parents d'un enfant ou d'un ou une jeune adulte au moins,

Antrag EVP (Wenger, Spiez) / Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP)

das nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt, ~~und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat,~~

Proposition PEV (Wenger, Spiez) / Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (PS)

les partenaires qui ne sont pas liés par un partenariat enregistré, s'ils vivent dans le même ménage ~~et sont ensemble parents d'un enfant ou d'un ou une jeune adulte au moins,~~

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP), Kommissionssprecherin der GSoK. Die GSoK als vorberatende Kommission hat sich noch vor den Sommerferien mit den vorliegenden Änderungen des EG KUMV befasst. Es geht, grob gesagt, um etwa fünf verschiedene Teilbereiche, die durch diese Änderungen abgedeckt werden. Beim ersten Teilbereich verweile ich etwas länger, weil mir schien, dass auch in der Kommission ein Fokus darauf lag. Die nächsten handle ich etwas kürzer ab.

Also, erstens geht es darum, dass Konkubinatspaare und verheiratete Paare bei der Prämienverbilligung gleichbehandelt werden sollen, und dies unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Diese Forderung geht zurück auf einen Vorstoss aus diesen Reihen aus dem Jahr 2013, mit dem Titel: «Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden» (M 004-2013). Diesen Vorstoss hat der Grosse Rat in der Septembersession 2013, damals noch im schönen Rathaus, überwiesen. Frau Regierungsrätin Allemann und ihr Team haben uns an besagter GSoK-Sitzung aber glaubhaft und mit einem Gutachten untermauert versichern können, dass die absolute Gleichbehandlung von Konkubinatspaaren und verheirateten Paaren rechtlich nicht möglich sei. Deshalb kann man auch sagen, dass dieser Punkt der Motion nur in eingeschränkter Form umgesetzt wurde. Die Lösung, die laut Gutachten von Professor Gächter rechtskonform eben möglich ist, beruht auf zwei unterschiedlichen Kriterien, die kumuliert erfüllt werden müssen: Erstens müssen Konkubinatspaare im selben Haushalt leben, und zweitens müssen sie mindestens ein gemeinsames Kind zusammen haben. Nur so kann nämlich davon ausgegangen werden, dass es erstens eben rechtlich auch bis auf Ebene Bundesgericht hinauf gültig ist, und dass zweitens gleichzeitig auch dem Massengeschäft – dies in Anführungszeichen – der individuellen Prämienverbilligung Rechnung getragen werden kann. Sie müssen sich vorstellen: Das passiert ja automatisch, und wir sprechen hier von 300'000 Menschen im Kanton Bern. Das ist wirklich ein Massengeschäft. Mit diesen zwei Kriterien, die man übereinanderlegt, hat man dann eben objektive Daten, die nach einer initialen Datenbereinigung durch die Gemeinden per Software automatisch ermittelt werden können. Dies zum ersten Teilbereich.

Dann gibt es einen zweiten Teilbereich: Dabei wird bei jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren neu eben jedes Jahr überprüft, ob ihr korrigiertes Reineinkommen eine gewisse Höhe übersteigt. Wenn dem so ist, wird ihr Prämienverbilligungsanspruch unabhängig von den Eltern be-

urteilt. Wenn sie darunterfallen, wird ihr Prämienvverbilligungsanspruch mit dem der Eltern beurteilt. Das ist, auch wenn es jetzt vielleicht nicht gleich so tönt, eigentlich eine Vereinfachung gegenüber früher, und es ist auch ressourcenschonender umzusetzen im Amt für Sozialversicherungen (ASV). Kommen wir zum dritten Teilbereich: Da wird systematisch neu geprüft, ob alle Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Bern und auch alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger eine obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgeschlossen haben. Das zuständige Amt, das ASV eben, benötigt dazu einen Webservice mit den notwendigen Krankenversicherungsdaten, und dies wird hiermit eben auch gesetzlich geregelt.

Der vierte Teilbereich ist, dass mit diesen Änderungen des EG KUMV auch alle unbestrittenen Änderungen übernommen werden, die bereits im Jahr 2015 hier im Grossen Rat verabschiedet wurden. Sie erinnern sich vielleicht daran, dass diese damals nämlich wegen dem ergriffenen Referendum und der durch das Volk im Jahr 2016 abgelehnten Vorlage nicht vorher schon übernommen wurden. Damals wurde das Referendum übrigens gegen die Aufhebung des Prozentsatzes ergriffen, wonach 25 bis 45 Prozent der Bevölkerung Prämienvverbilligungen erhalten sollen. Die anderen Teile waren damals unbestritten.

Und noch der fünfte Teilbereich: Da werden alle Aufgabenverschiebungen, die wegen der Umsetzung der Direktionsreform (UDR) hervorgerufen wurden, oder auch die neuen Direktionsbezeichnungen, einfach angepasst.

Übergeordnet ist festzuhalten, dass die von mir beschriebenen Änderungen keine Sparübung sind – das ist ein wichtiges Argument –, auch wenn bei der individuellen Prämienvverbilligung (IPV) rund 9 Mio. Franken eingespart werden. Der Regierungsrat hat aber in der Zwischenzeit die Kriterien für die IPV angepasst und die Prämienvverbilligungsgelder erhöht, sodass laut seinen Berechnungen neu rund 13'000 Familien einen Anspruch auf Prämienvverbilligung hätten – dies den rund 8500 Frauen und Kindern gegenübergestellt, die jetzt wegen der neuen Konkubinatsregel aus dem System fallen würden. Die Artikel an und für sich haben in der Kommission nicht mehr so viel zu reden gegeben, und die GSoK beantragt dem Grossen Rat einstimmig, mit einem Stimmenverhältnis von 16 zu 0, diesen Erlass anzunehmen.

Ich spreche auch gleich noch zu den Anträgen, Version 1 vom 3. September. Diese Anträge wurden in der GSoK in einer kurzen Wandelhallensitzung diskutiert. In dieser Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Definition von Konkubinatspaaren – wenn Sie sie lesen, sehen Sie, dass ein Teil der Definition, die eben zweiteilig sein muss, gestrichen wird – mit nur einem Kriterium, nämlich dem des Zusammenlebens, nicht genügt. Im Gutachten von Professor Gächter wurde nämlich klar darauf hingewiesen, dass Konkubinatspaare, wenn sie eben keine Kinder haben, gegenseitig nicht zur Unterstützung verpflichtet sind. Zudem müssen wir auch daran denken, dass man ganz eindeutige Kriterien schaffen muss, besonders in dem Bereich, in dem es automatisiert ermittelt würde. Die GSoK hat abgestimmt und lehnt beide Anträge zu Artikel 19 Ziffer 2 Buchstabe a2 und Buchstabe a3 mit 13 Nein-Stimmen zu 1 Ja-Stimme bei 0 Enthaltungen ab.

Hervé Gullotti, Tramelan (PS), vice-président. La parole est maintenant à Mme la députée Schönenberger pour les deux propositions d'amendement aux articles 19, alinéa 2, lettre a2 et alinéa 2, lettre a3. Vous avez la parole.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Jetzt geht es um die beiden Anträge zu Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3. Ich muss kundtun, dass dies kein Fraktionsantrag ist. Dass bei der vorgesehenen Gesetzesänderung des EG KUMV lediglich Konkubinatspaare im selben Haushalt mit gemeinsamem Kind als wirtschaftliche Einheit für die Bemessung dieser Prämienvverbilligung betrachtet werden, darf von mir aus gesehen nicht sein. Dass ein gemeinsamer Haushalt als Voraussetzung beibehalten wird, finde ich ein sinnvolles und auch ein praktikables Kriterium. Sonst hätten wir nämlich nur noch grössere Einschränkungen der Anspruchsberechtigten, was nicht der Weg sein kann.

Es geht jetzt aber darum, Rechtsungleichheit – betreffend jene mit gemeinsamen Kindern und jene ohne – aus der Welt zu schaffen. Eine Gleichbehandlung zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren ist nämlich durchaus auch möglich bei Paaren ohne Kinder. Eine Ungleichbehandlung von Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder und solchen mit mindestens einem gemeinsamen Kind ist ungerecht und nicht ausreichend nachvollziehbar. Dem Umstand, dass sich Konkubinatspaare mit den Daten der Einwohner- und Steuerbehörden nicht in allen Fällen feststellen lassen, kann sehr gut mit der Einführung der Selbstdекlaration begegnet werden. Die Regierung und die Verwaltung erachten eine Selbstdекlaration als problematisch und komplex, unter anderem, weil sie befürchten,

dass dadurch gewisse Falschdeklarationen gemacht würden. Aber Selbstdeklarationen, vergessen Sie das nicht, sind in ganz vielen anderen Bereichen etwas völlig Selbstverständliches und gängige Praxis, zum Beispiel bei den Steuererklärungen, in der Sozialhilfe, bei Stipendiengesuchen, Betreuungsgutscheinen, Tagesschultariffberechnungen und so weiter. Es funktioniert; das muss man einfach auch sehen. Die Argumente der Regierung betreffend die Selbstdeklarationsfrage sind meiner Ansicht nach deshalb nicht genügend stichhaltig. Die Ungleichbehandlung, wie jetzt in dieser Gesetzesänderung vorliegend, ist eine unbefriedigende, ungerechte Lösung, was für mich stossend ist, und ich möchte es so nicht stehen lassen; deshalb dieser Antrag zu Artikel 19 Absatz 2.

Auch in der Sozialhilfe zählt der gemeinsame Haushalt beim Konkubinatskriterium, und nicht gemeinsame Kinder. Ja, man kann jetzt einwenden, das seien zwei verschiedene Paar Schuhe, nicht dieselben Bereiche. Aber es wäre sicher alles andere als verkehrt, wenn gerade hier Anpassungen kämen, auch auf nationaler Ebene – obwohl ich weiss, dass wir darauf keinen Einfluss haben –, und auch betreffend diese Definition des Konkubinats. Da wären alle dankbar.

Grundsätzlich zu sagen ist weiter, dass eine noch grössere Einschränkung der Anspruchsberechtigten so oder so nicht wirklich zielführend sein kann, da beispielsweise gerade der Mittelstand und Familien sehr unter der Prämienlast leiden und kaum durch die Prämienverbilligungen entlastet werden. Eine weitere Verbesserung statt Verschlechterung wäre hier sinnvoll, beispielsweise auch in Form einer Prämienbefreiung für Kinder. Das ist meine Haltung. Denn, wie gestern die Presse getitelt hat – vielleicht haben Sie es gesehen: Die Schweizer Haushalte ächzen unter dieser Krankenkassenprämienlast, und zwar zünftig. Die Corona-Situation wird dies nur noch verschärfen und akzentuieren. Das sollten wir alle hier in diesem Saal nicht vergessen. Zudem ist das Signal der Ungleichbehandlung bei dieser Gesetzesänderung gegen aussen meiner Ansicht nach auch aus familienpolitischer Sicht absolut das falsche Zeichen und nicht gut. Aus den vorgebrachten Gründen bitte ich Sie mitzuhelfen, diese beiden Anträge hier zu unterstützen. Danke an diejenigen, die das tun werden.

Hervé Gullotti, Tramelan (PS), vice-président. La parole est au deuxième auteur des propositions d'amendement, M. le député Wenger.

Markus Wenger, Spiez (EVP). Die EVP-Fraktion ist mit der Umsetzung der Motion Bhend (*M 004-2013*), die wir bei dieser Gesetzesanpassung nun vor uns haben, nicht zufrieden. Wir sehen, dass man die Ungerechtigkeiten nur ein Stück weit beseitigen kann, eben dann, wenn ein gemeinsames Kind im Haushalt zweier Personen lebt. Damit haben wir die Konfliktlinie natürlich nur verschoben und den Konflikt der Ungerechtigkeit nicht wirklich aufgehoben. Wir sehen aber auch, dass die Situation, wie wir sie jetzt in diesem Gesetz vorfinden, nicht am fehlenden Willen der Bearbeitenden liegt, sondern an den juristisch-technischen Hintergründen, die im Moment den Spielraum nicht bieten, um weiterzugehen. Unser Antrag, dass man den zweiten Satzteil streicht, wäre doch eine Möglichkeit, dass man im Gesetz einfach nur den gemeinsamen Haushalt niederschreibt und den zweiten Teil, der vorläufig wahrscheinlich nicht zu umgehen ist, in der Verordnung regeln könnte. So hätte die Regierung die Möglichkeit, mit dem Fortschritt der Digitalisierung entsprechende Anpassungen zu machen, sobald man in dieser Sache weitergehen kann. Die EVP-Fraktion wird diesem Gesetz aber mit oder ohne diese Änderung zustimmen.

Wir blicken aber noch etwas weiter als jetzt bei dieser Gesetzesberatung hier im Rat. Wir müssen festhalten, dass unser Krankenkassenprämiensystem eben grundsätzlich ein Murks ist. Ich bin ernüchtert, dass im Kanton Bern 20 Personen daran arbeiten, die Prämienrückvergütungen zu managen. Ein guter Mathematiker könnte diesen gordischen Knoten lösen, indem man bei der Prämien-erhebung von Anfang an solche Lücken schliesst. Wir haben dann auch noch die Zonengrenzen, die hier reinspielen und die eine andere Konfliktlinie von Ungerechtigkeit sind. Deshalb gäbe es dort eigentlich Potenzial für eine höhere Effizienz und eine bessere Lösung. Aber da wir hier in diesem Saal eben die Grossräte des Kantons Bern sind, können wir darüber nicht debattieren und auch nicht darüber befinden. Ja, wir möchten mit diesem Vorstoss unserer Unzufriedenheit Ausdruck verleihen und zum Weiterdenken in der Sache der Krankenkassenprämien anregen.

Hervé Gullotti, Tramelan (PS), vice-président. La parole est à présent aux rapporteurs de groupes que j'invite à donner leurs considérations sur la loi est sur les deux propositions d'amendement. La première à s'exprimer, Mme la députée Imboden pour les Verts.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Beim vorliegenden Gesetz geht es um ein sozialpolitisch sehr wichtiges Gesetz. Es wurde erwähnt. Es geht um die Prämienvverbilligungen, die in diesem Kanton auch schon Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen waren und die, wie auch gesagt wurde, in der letzten Runde abgelehnt wurden, weil man eine Verschlechterung bei den Leistungsbezügerinnen und -bezügern intendiert hatte. Ich denke, deshalb ist es richtig und wichtig, genauer hinzuschauen, worüber wir jetzt diskutieren. Ich kann es vielleicht vorwegnehmen: Die grüne Fraktion enthält sich am Schluss bei diesem Gesetz. Wir werden es nicht unterstützen können. Das hängt mit der Umsetzung der Motion Bhend/Löffel (*M 004-2013*) zusammen. Die anderen Bereiche des Gesetzes sind für uns nicht bestritten, deshalb haben wir auch darauf verzichtet, jetzt hier auf eine Rückweisung zu tendieren.

Ich möchte aber doch sagen, wo wir aus Sicht der grünen Fraktion eine Malaise sehen. Der vorherige Sprecher sprach von einem Murks. Hier gibt es ein paar Probleme, die nicht verbessert werden. Schon damals bei der Motion Bhend/Löffel hat die grüne Fraktion den Vorstoss nicht unterstützt. Damals gab es auch noch einen Teil der FDP und einen kleinen Teil der SP, die dagegen waren. Auch von der glp war ein kleiner Teil dagegen. Ich glaube, das ist ein zentraler Punkt: Die Frage ist, können wir im Kanton Bern den Zivilstand, der eigentlich auf Bundesebene geregelt ist, ändern, indem wir damit beginnen, zum Konkubinat auf kantonaler Ebene zu legiferieren? Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Zivilstandgesetzgebung ist Bundeskompetenz. Es gab auf Bundesebene auch verschiedene Versuche. Leider hat es bisher keine Fortschritte gegeben. Es ist sicher richtig und wichtig, dass hier der Bundesgesetzgeber einmal über die Bücher gehen muss, denn was wir jetzt machen, ist: Wir legiferieren in einem Teilbereich. Hingegen ist das Konkubinat weder im Erbrecht, noch im Steuerrecht, noch in vielen anderen Gesetzgebungen berücksichtigt. Wir korrigieren an einem Ort und an vielen anderen nicht. Jetzt werden uns Konkubinatsregeln bei den Prämienvverbilligungen vorgeschlagen. Ich weiss: Das wird auch bei der Sozialhilfe so gemacht; das ist uns durchaus bewusst. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben Sie gewusst, dass das Konkubinat bei den Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt wird? Es wird in diesem Bereich weiterhin nicht berücksichtigt, und ich glaube, aus gutem Grund, weil eben nicht klar ist, wie man ein Konkubinat definiert. Man versucht es jetzt hier mit Hilfskonstruktionen: mit Kindern, ohne Kinder, mit Kindern im selben Haushalt, nicht im selben Haushalt. Die Anträge der beiden Vorrednerinnen und Vorredner zeigen noch einmal eine andere Variante, aber all diese Probleme können wir nicht lösen. Das Gutachten hat gezeigt: Es gibt juristische Grenzen in diesem Bereich. Deshalb haben wir die Malaise, dass wir jetzt vielleicht in diesem Bereich bei Artikel 19 und folgende einen Berner Murks machen.

Ich komme zu einem zweiten Punkt, der für uns sehr stossend ist. Wir hatten eine Volksabstimmung, weil sich das Volk gegen eine Verschlechterung bei den Prämienvverbilligungen gewehrt hat. Und was tun wir jetzt? Wir sparen 9 Mio. Franken. Von der Kommissionssprecherin wurde zwar gesagt, das sei nicht die Intention. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schliessen nun 8500 bisher Leistungsberechtigte aus diesem System der Leistungsberechtigten aus. Das heisst: Es ist materiell eine Verschlechterung. Ich komme hier zum Punkt. Wir haben gesagt, wir wollen eigentlich eine bessere Prämienvverbilligung. Es wurde auch gesagt, wir brauchen, vor allem für den Mittelstand, bessere Lösungen. Das hier vorliegende Gesetz ist eine Verschlechterung. Es wird zwar argumentiert, es sei gerechter. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ist gerechter denn gerechter, wenn es schlechter ist? Es ist eben schlechter, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn 9 Mio. Franken gespart werden. Die Argumentation, man werde in einem anderen Bereich bei den Prämienvverbilligungen erhöhen – ja, das ist richtig. Aber ein Bundesgerichtsurteil hat den Kanton Bern gezwungen, hier eine Korrektur zu machen. Wir sind der Meinung, es sei nicht statthaft, dies gegeneinander aufzurechnen. Denn sonst bleiben von den 23 Mio. Franken, die man verbessert hat, wenn man die 9 Mio. Franken abzieht, eben nur noch 14 Mio. Franken übrig, was immer noch eine Verbesserung ist, das muss ich zugeben, aber eben trotzdem nicht das, was es eigentlich braucht.

Ich komme zum Schluss. Aus Sicht der grünen Fraktion ist die vorliegende Umsetzung des Artikels 19 – wie gesagt – keine gute Lösung. Sie ist nicht gelungen. Es braucht eigentlich auf Bundesebene eine Klärung: Was ist ein Konkubinat? Was soll das, wie ist es definiert? Das ist bisher nicht geregelt. Wir möchten davon abraten, dass hier der Kanton Bern als einziger Kanton regelt, was ein Konkubinat ist. Das ist nicht der richtige Weg. Zum Schluss: Wir werden das Gesetz nicht unterstützen und uns, vielleicht auch ein wenig im Sinne eines Protests, bei dieser Gesetzgebung enthalten. Denn es ist nicht einfach gerechter, wenn es schlechter ist.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Ich nehme es vorweg: Wir werden das Geschäft vollumfänglich – so, wie es uns hier vorgeschlagen wird – unterstützen. Weshalb? Dank Melanie Beutler haben Sie eine ganz differenzierte und gute Einführung in die relativ trockene Materie erhalten, und es zeigt eigentlich so richtig, wo wir die Problematik haben und was wir lösen können und was nicht. Wir haben zur Frage, dass wir diese Motion (*M 004-2013*) nur bedingt und nur begrenzt umsetzen können, eine sehr gute und sehr intensive Diskussion mit der Regierungsrätin geführt. Wir sind bestens über die Argumente informiert, weshalb etwas nicht geht, ob es uns passt oder nicht. Das Bundesgesetz führt dazu, dass wir eben einen Artikel machen müssen, der auch hier halbwegs kompatibel mit der Bundesebene ist. Aus diesem Grund müssen wir eben wirklich zwei Kriterien haben, die man oben mit dem Massengeschäft matchen kann, um in der neuen Vorgabe einen Zugang zu haben, damit Familien, ob sie verheiratet sind oder nicht, bezüglich Krankenkassenprämien gleichgestellt werden. Kolleginnen und Kollegen, ist das gerecht? Welche Situation haben wir heute? Deshalb erstaunt mich die Argumentation von Natalie Imboden schon. Wenn Sie im Konkubinat leben, als Partner 130'000 Franken verdienen und Ihre Partnerin, nach dem klassischen Modell, 20'000 Franken, wenn Sie weiter ein Kind haben, aber nicht verheiratet sind, dann erhält die Frau für sich und für das Kind eine Prämienverbilligung. Ist das gerecht? Wenn sie verheiratet wären, würde es zusammengerechnet und niemand hätte eine. Wir haben ein Prinzip: Es sollen diejenigen Prämienverbilligungen erhalten, die es brauchen, und nicht jemand, der eine andere gesetzliche Familienstruktur gewählt hat. Darum geht es, und deshalb verliert ein Teil: weil eigentlich ein Partner da ist, der sehr viel Geld verdient, weil sie zusammen leben und zusammen ein Kind haben. Dann soll gefälligst der Partner, analog zu sonst, damit finanzieren, was mit den Prämien des Kindes und der Frau passiert. Das ist gerecht.

Kollegen, noch etwas zum Punkt Wenger: Das ist eine lustige Argumentation, dass man sagt, man wählt nur ein Kriterium und macht dann das zweite in der Verordnung. Kollegen, lesen Sie gewisse Gerichtsentscheide zu dieser Thematik, nicht zuletzt zum Konkubinat, zu dem wir einen aus dem Jahr 2018 haben. Er ist nicht zuletzt daran gescheitert, dass man auf zwei Jahre runter geht in der Sozialhilfe, weil es eben nicht auf der richtigen Ebene geregelt war. Sie müssen hier auch mit Bundesgesetz konform sein und beides auf Gesetzesesebene regeln. Es genügt nicht, einfach einen zweiten Passus – Jekami – auf Verordnungsebene zu regeln, den man dazu nehmen kann oder nicht. Das ist zwar originell, aber nicht gesetzestauglich.

Wir sind übrigens auch sehr froh über den zweiten Aspekt, dass man neu jährlich bestimmt, ob man Jugendliche je nach dem zu den Familien zählt oder nicht, weil gerade junge Leute de facto manchmal ein wenig arbeiten und dann wieder nicht arbeiten. Das ist ein pragmatischer neuer Weg, wie man mit Leuten, die noch keine fixe Karriere haben, umgehen kann. Auch da danken wir Evi Allemann, dass sie hier eine neue Variante vorgelegt hat. Die anderen sind relativ klassische, nicht wahnsinnig politische Angaben, weshalb wir eine Gesetzesänderung haben.

Ich bin wohl nicht die einzige in der Fraktion, die vollumfänglich die Variante unterstützen wird, welche uns die Direktorin – entschuldigen Sie, die Regierungsrätin – vorstellt, und ich hoffe, dass es auch anderen so geht.

Samuel Kullmann, Thun (EDU). Ab wann ist ein Konkubinatspaar ein Konkubinatspaar? Im Gegensatz zur Ehe ist dies rechtlich bedeutend schwieriger zu bestimmen, und das ist auch Ursache der bestehenden Ungleichbehandlungen, die wir hier diskutieren. Dass Beziehungsfragen nicht immer einfach zu definieren sind, zeigen schon die Auswahlmöglichkeiten beim sozialen Netzwerk Facebook, wo man im Profil nebst den klassischen Optionen auch «In einer Lebensgemeinschaft», «In einer offenen Beziehung» oder einfach «Es ist kompliziert» angeben kann. Und ja, die gerechte Verteilung der Prämienverbilligung ist kompliziert, denn während der Beziehungsstatus auf der emotionalen Ebene durchaus fluid sein kann, erfordert der Automatismus bei der Verteilung der Prämienverbilligungen harte und verlässliche Daten.

Im Dezember 2012 hat Altgrossrat Patric Bhend einen Vorstoss eingereicht (*M 004-2013*), der im September 2013 gegen den Willen der Regierung mit 105 zu 33 Stimmen überwiesen wurde, wonach der Regierungsrat bis Mitte 2014 eine Vorlage vorlegen soll, welche die Ungleichbehandlung bei der Prämienverbilligung beseitigt. Da die politischen Mühlen in der Schweiz und auch im Kanton Bern bekanntlich langsam drehen – ausser bei den Corona-Notmassnahmen natürlich –, dürfte die Gesetzesänderung statt Mitte 2014 nun im Jahr 2021 in Kraft treten. Aber das ist ja nichts Neues. Der Motionär erläuterte 2013 an seinem eigenen Beispiel, dass er und seine Frau eine Prämienverbilligung von ca. 3700 Franken erhalten würden – wenn die Kinder älter wären sogar 8400 Franken –, hätten sie nicht geheiratet. Der EDU-Fraktion ist es ein Kernanliegen, dass die Ehe und die Fami-

lie möglichst gefördert werden. Die verbindliche Beziehung innerhalb einer stabilen Ehe ist die beste Voraussetzung für Kinder, um in einem Umfeld aufzuwachsen, in dem sie feste Bindungen entwickeln können, was wiederum einer gesunden emotionalen Entwicklung dient. Dementsprechend bedauert die EDU ausserordentlich, dass von staatlicher Seite her Fehlanreize bestanden und weiterhin bestehen, die es gerade für junge Menschen weniger attraktiv machen, sich für eine verbindliche Beziehung innerhalb einer Ehe zu entscheiden. Man sollte in der Politik entsprechende Signalwirkungen nicht unterschätzen.

Als EDU-Fraktion bedanken wir uns aber beim Regierungsrat für die Bereitschaft, die Forderung der Motion Bhend wenigstens teilweise umzusetzen. Gleichzeitig unterstützen wir den Antrag Wenger und Gabi Schönenberger, da wir eine mögliche weitergehende Lösung nicht von vornherein im Gesetz ausschliessen möchten. Mir ist beim Lesen des juristischen Gutachtens von Professor Gächter auch aufgefallen, dass die mögliche neue Ungleichbehandlung innerhalb der Konkubinate relativ stark gewichtet wird. Wir wünschen uns, dass der Vorschlag der Selbstdeklaration noch eingehender geprüft wird, schliesslich vertrauen wir als Staat grundsätzlich den Bürgerinnen und Bürgern, dass sie bei der Ausfüllung der Steuererklärung nicht tricksen, zumal es genügend Möglichkeiten dazu gäbe, ob mit oder ohne Selbstdeklaration des Konkubinats. Abschliessend ist noch zu sagen: Wir unterstützen den Antrag Wenger/Gabi Schönenberger, und wir unterstützen auch die restlichen Änderungsmassnahmen im Gesetz.

Martin Schlup, Schöpfen (SVP). Die Anpassungen in diesem Gesetz entsprechen der Motion Bhend (*M 004-2013*), die eigentlich diese Krankenkassenverbilligung gerechter verteilen will. Ja, was ist denn ungerecht? Es ist definitiv ungerecht, wenn bei einem Konkubinat die Einkommen nicht zusammengezählt werden, aber wenn man verheiratet ist, werden sie zusammengezählt. Man wird damit natürlich höher eingestuft und hat unter Umständen mit einem insgesamt tieferen Einkommen keine Krankenkassenverbilligungen, während die anderen, mit dem zusammengerechnet höheren Einkommen, eine Krankenkassenverbilligung haben. Das geht definitiv nicht. Es kommt uns auch ein wenig so vor wie eine Heiratsstrafe, wenn man dem so sagen will.

Vielleicht noch an die grüne Fraktion: Es wird eben doch ein wenig gerechter – genau aus dem Grund, den ich genannt habe, auch wenn es vielleicht nicht *ganz* gerecht wird, womit Sie auch wieder recht haben. Aber gerechter wird es dennoch, vor allem bei den tieferen Einkommen. Zudem wird mit dieser Gesetzesänderung das Krankenkassenverbilligungssystem für die jungen Erwachsenen vereinfacht, und die Versicherungspflicht, die auch sehr wichtig ist, wird systematisch überprüft. Das Prämienverbilligungssystem – dies wurde vorhin auch schon von der Kommissionssprecherin gesagt – ist ein automatisiertes Massengeschäft, und ich glaube, es ist richtig, dass es so funktioniert. Es ist effizient und wird schnell erledigt. Weshalb besteht nun diese Ungerechtigkeit? Die Ehe ist im Einwohnerregister eingetragen, das Konkubinat nicht. Zudem ist schwer zu beurteilen, wer im Konkubinat lebt, und die Kontrolle ist noch viel schwieriger. Daher ist eigentlich der vorgeschlagene Kompromiss – ja, es ist ein Kompromiss –, wenn Kinder im Haushalt leben, richtig. Das kann man auch kontrollieren, und es ist einfach in der Anwendung. Das erwähnte Rechtsgutachten Gächter sagt eigentlich auch, das sei der einzige rechtliche Weg, um mit einem Kompromiss die Gerechtigkeit etwas zu verbessern. Es wurde in der Kommission gesagt, dass es für Paare, die keine Kinder haben und die man so eben nicht erfasst, ungerecht ist. Das ist richtig, aber es handelt sich dabei nicht um so viele. Vielleicht hat man manchmal besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.

Nun zu den Anträgen Wenger/Gabi Schönenberger: Wir verstehen das; es ist immer noch etwas ungerecht. Das wurde hier genug erwähnt. Aber es ist doch viel gerechter, als es im Moment ist. Ich habe vorhin die Gründe genannt. Es wäre sehr, sehr aufwendig, dies nachzuvollziehen und so zu machen, dass es wirklich für alle funktioniert. Ich habe den Eindruck, dann hätten wir auch in zehn Jahren noch die Ungerechtigkeit, die wir jetzt haben. Wir von der SVP sind ganz klar der Meinung: Gehen wir einmal diesen Schritt in eine grössere Gerechtigkeit, auch wenn sie noch nicht hundertprozentig ist. Aber wir machen diesen Schritt, sodass es möglichst schnell ändert. Es wurde weiter erwähnt, dass man eine Selbstdeklaration machen könne. Liebe Leute, eine Selbstdeklaration ist gut und recht; man kann das machen, aber es bringt uns auch nur dann etwas, wenn man sie stichprobenartig kontrollieren kann. Die Gründe hat man hier genug erwähnt. Wenn es so schwierig ist, kann man das eben nicht kontrollieren, und dann bringt eine Selbstdeklaration wieder nur neue Ungerechtigkeiten. Aus diesem Grund ist die SVP ganz klar für dieses Gesetz. Sie wird es einstimmig annehmen. Einige werden den Anträgen zustimmen, aber grossmehrheitlich werden wir sie ablehnen.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Zum Inhalt wurde schon viel gesagt. Das vorliegende Gesetz hat eine längere Geschichte. Mit dieser Vorlage soll unter anderem die Motion Bhend (*M 004-2013*) umgesetzt werden, wonach Konkubinatspaare bei der Prämienverbilligung wie Ehepaare berücksichtigt werden sollen. Das haben wir von der BDP-Fraktion bereits bei der Überweisung der Motion unterstützt. So ist es konsequent, dass wir das Gesetz, so wie es nun vorliegt, unterstützen. Die Motion kann mit zumutbarem Aufwand in diesem Punkt leider nur zum Teil umgesetzt werden. Uns ist aber ein Abwägen von Aufwand und Ertrag wichtig. Deshalb sind wir mit der vorliegenden Variante zufrieden. Dass die Erfassung bei den Gemeinden mit einem moderaten Aufwand machbar ist, hat uns zur Unterstützung dieser Lösung gebracht. Auch die vereinfachte Berechnung bei jungen Erwachsenen, die diesen Ansprüchen ... wie auch die vorgesehene systemische Überprüfung des Krankenversicherungsobligatoriums, sind unbestritten. Gleichzeitig werden Anpassungen übergeordneten Rechts vollzogen.

Zu den zwei Anträgen EVP und Gabi Schönenberger: Sie wollen die Berücksichtigung von Konkubinatspaaren, wie in der Motion Bhend verlangt, umsetzen. Für die BDP-Fraktion ist aufgrund des Rechtsgutachtens eine Rechtssicherheit wichtiger, und sie verzichtet deshalb auf eine weitere Ausweitung der Definition. Die BDP wird beide Anträge ablehnen und dann dem Gesetz in nur einer Lesung zustimmen.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Ich kann es kurz machen: Die FDP steht hundertprozentig hinter diesem Gesetz, dieser Änderung – also einstimmig –, und sie lehnt die beiden Anträge ab. Wenn das Wort Murks gefallen ist, finde ich das doch etwas übertrieben. Es wurde sehr gut gearbeitet in der Direktion. Es wurde klar erläutert, weshalb man diese Motion (*M 004-2013*) nicht hundertprozentig erfüllen kann. Auch die Beratungen in der GSoK waren sehr gut. Die Sprecherin der GSoK hat es vorhin gesagt: Es wurde hergeleitet, weshalb man es nicht hundertprozentig umsetzen kann. Zusammenfassend: Wir haben hier eine sehr gute Lösung; dieser sollte man zustimmen. Lehnen Sie die beiden Anträge bitte ab.

Hervé Gullotti, Tramelan (PS), vice-président. Le dernier groupe à s'exprimer : le PS-JUSO-PSA, représenté par M. le député Jordi.

Stefan Jordi, Bern (SP). Ich glaube, als letzter Fraktionssprecher muss ich nicht mehr auf den Inhalt dieser Gesetzesrevision eingehen, die von unserem ehemaligen Grossratskollegen Bhend eingegeben wurde, und über deren Umsetzung wir nun diskutieren. Vielleicht noch ein ganz wichtiger Punkt: Die SP steht immer für eine gute Prämienverbilligung ein, die eben die Belastungen der Haushalte oder der Einzelpersonen möglichst geringhält. Wir sind immer Kämpfer für eine gute Prämienverbilligung, aber wir werden diesem Gesetz zustimmen – nicht, weil wir irgendwie neue Ungerechtigkeiten schaffen wollen, sondern weil es ein pragmatischer Weg ist, das Anliegen umzusetzen. Selbstverständlich kann man mit dieser Gesetzesrevision nicht alle Ungleichheiten ausmerzen. Welches Gesetz kann das schon? Aber man kann jetzt zumindest Teilbereiche gerechter machen.

Ich möchte auf zwei Punkte zu sprechen kommen. Barbara Mühlheim hat sehr gut dargelegt, weshalb es eben keine Sparmassnahme oder dergleichen ist oder neue Ungerechtigkeiten schafft. Es ist unserer Ansicht nach ungerecht, dass Konkubinatspaare, die keine Anspruchsberechtigung hätten, weil eben ein Teil, meist der Vater, zu viel verdient, heute trotzdem noch Prämienverbilligungen erhalten. Diese Konkubinatsfamilien oder Konkubinatspaare mit Kindern hätten eben keinen Anspruch. Daher gehen wir hier in die richtige Richtung. Der zweite Punkt ist jener mit den Konkubinatspaaren ohne Kinder, zu dem ja zwei Anträge vorliegen. Ich glaube, wir haben in der Kommission sehr ausführlich darüber diskutiert, und wir haben es gestern noch einmal besprochen. Ich war zwar nicht dabei. Wenn man dem Rechtsgutachten Gächter nicht glauben will oder denkt, es gebe noch eine weitere Möglichkeit einer Mischung zwischen automatisiertem Verfahren und Selbstdeklaration – die Vermischung dieser beiden Arten von Umsetzung geht ja eben nicht –, dann kann man diesen Anträgen zustimmen. Wir glauben aber der Regierungsrätin und der Verwaltung. Sie haben das wirklich gut abgeklärt und auch sauber dargelegt, weshalb es eben nicht möglich ist.

Ich bitte Sie im Namen der SP-JUSO-PSA-Fraktion, den beiden Anträgen nicht zuzustimmen und dem Gesetz, so wie es vorliegt, zuzustimmen. Ich kann vielleicht noch Martin Schlups Bonmot, sein Zitat, etwas erweitern: Das Gesetz, das wir hier haben, ist nicht das Gelbe vom Ei, aber es ist der Spatz in der Hand und nicht die Taube auf dem Dach – dies noch zum Abschluss.

Hervé Gullotti, Tramelan (PS), vice-président. La liste des intervenants à titre individuel est vide. Je laisse donc la parole à Mme la conseillère d'Etat.

Evi Allemann, Direktorin für Inneres und Justiz. Vielen Dank für diese Diskussion. Ich habe viel Verständnis für die Bedenken, die geäußert wurden, und ich bin auch all jenen sehr dankbar, die das Verständnis für unsere Lösung aufbringen und die in der Beratung nachvollziehen konnten, weshalb wir die Motion Bhend (*M 004-2013*) so umsetzen und nicht anders. Wir setzen sie teilweise um und schaffen nicht neue Ungleichbehandlungen. Wir können mit dieser Umsetzungsversion einfach nicht alle Ungleichbehandlungen beheben. Es war immer das Bestreben der Arbeiten, dass man eine Lösung findet, die keine neuen Ungerechtigkeiten oder neue Ungleichbehandlungen schafft. Ich glaube, dies zumindest ist uns gelungen. Es ist uns nicht gelungen, alle Ungleichbehandlungen aus dem Weg zu schaffen. Es war vor sieben Jahren, als der Vorstoss Bhend (*M 004-2013*) im Grossen Rat beraten wurde, ja auch allen bewusst, dass es schwierig werden würde, für alle eine Lösung zu finden, für alle Konkubinatspaare, und dass es lange Arbeiten mit verschiedenen Varianten auslösen würde, bei denen man vertieft prüfen muss, welche dem Geist dieses Vorstosses am nächsten kommt – denn der Geist des Vorstosses ist ein sehr richtiger. Dieses Prämienverbilligungssystem ist nur so weit akzeptiert, wie es nachvollziehbar und auch gerecht ist. Die Ungleichbehandlung ist heute ja aufgrund eines Zivilstandes und nicht aufgrund einer wirtschaftlichen Situation in Familien vorhanden. Dies ist das Stossende, und dies wollte dieser Vorstoss aus dem Weg schaffen: dass der Anspruch der Prämienverbilligung abhängig ist vom Zivilstand, also von einer rechtlichen Situation. Er muss, damit das Prämienverbilligungssystem glaubwürdig und akzeptiert ist, abhängig von der wirtschaftlichen Situation sein, in der sich die Familien befinden. Insofern relativiert sich die Ungleichbehandlung oder Ungerechtigkeit auch ein wenig, wenn man sieht, dass wir ja einen Teil davon beheben können mit der Variante, die wir Ihnen vorschlagen.

Die Frage, die von verschiedenen Rednerinnen und Rednern zu Recht mehrfach aufgeworfen wurde, ist: Können wir das Konkubinat überhaupt definieren? Können wir es als Kanton definieren und so definieren, dass wir damit auch in einem automatisierten Verfahren, letztlich auch in einem Massenverfahren, arbeiten können? Die Antwort ist Nein. Da sind uns als Kanton die Hände gebunden. Wir haben keine Definition des Konkubinats auf schweizerischer Ebene. Das wird es wahrscheinlich auch nie geben. Es ist schwierig, in die Zukunft zu blicken. Vielleicht ringt man sich durch, eine politische Definition vorzunehmen, aber es kollidiert eben auch ein bisschen mit der Garantie auf die freie Wahl der Lebensform. Wir haben, wenn man das Konkubinat eng definiert – egal, auf welcher Stufe, egal, ob wir das jetzt als Kanton oder auf Bundesebene machen würden –, das Problem, dass wir damit eine Quasi-Ehe schaffen würden. Die Grenzen, wo man sagt: «Wir sind jetzt ein Paar, wir ziehen zusammen, wir definieren uns auch nach aussen als Paar», hin zum Konkubinat, das schon einen Schritt weitergeht, bis hin zur Ehe, sind relativ fließend, wenn auch nicht bei der Ehe. Das ist auch die Problematik: Wenn man zusammen wohnt, heisst das noch lange nicht, dass man ein Paar ist. Vielleicht wird man eins und zieht einmal zusammen, aus welchem Grund auch immer, aber nicht, weil man sagt: «Ab morgen, ab dem Zügeltermin, sind wir ein Konkubinat», sondern das entwickelt sich schleichend und kann sich vielleicht auch wieder ein wenig auseinanderleben. Diese Problematik bleibt bestehen, und wir können sie nicht lösen.

Wir befinden uns auch auf einem sehr sensiblen Terrain. Wir wollen ja niemanden zwingen, durch eine Selbstdeklaration zu einem Zeitpunkt x den Beziehungsstatus definieren zu müssen. Das macht man dann, wenn man heiratet, das ist klar, aber jeder Beziehungsstatus davor ist für viele fließend und würde mit der freien Wahl auf die Lebensform kollidieren. Das hat uns dazu gebracht, rechtlich ganz sauber abzuklären: Können wir überhaupt ein Konkubinat definieren, oder können wir es in einem eingeschränkten Rahmen definieren? Dies immer mit dem Fokus auf die Ungleichbehandlung, die wir beseitigen wollen. Professor Gächter hat sehr schlüssige Antworten geliefert, in einem ausführlichen Gutachten – es wurde heute schon mehrfach zitiert –, die uns wirklich zur Überzeugung brachten, dass wir rechtlich auf wackligen Beinen stünden, wenn wir nur an ein Kriterium anknüpfen würden, nämlich an das Zusammenwohnen. Deshalb braucht es ein zweites Kriterium, damit man uneindeutig feststellen kann, dass das auch eine wirtschaftliche Lebensgemeinschaft ist. Wir haben deshalb das Kriterium des gemeinsamen Kindes gewählt.

Wir waren bei den Vorarbeiten auch mit den Gemeinden, mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG), in intensivem Austausch darüber, ob es möglich sei, die Eltern-Kind-Beziehung wirklich zweifelsfrei in hoher Qualität abzubilden. Das wird ja heute bereits gemacht, aber es sind sicher noch Arbeiten zu erledigen, damit die Eltern-Kind-Beziehungen wirklich in allen Gemeinden sauber

erfasst werden. Dazu haben wir Ausführungen im Vortrag gemacht. Es ist aus Gemeindesicht sicher auch aus anderen Gründen interessant, die Eltern-Kind-Beziehungen zweifelsfrei zu erkennen, zu erfassen und festzuhalten, um damit auch in anderen familienpolitischen Fragen zu arbeiten. Der Aufwand ist nicht riesig, er ist machbar. Es ist ein einmaliger Aufwand, die Eltern-Kind-Beziehung wirklich überall sauber zu erfassen und diese Register zu aktualisieren und anschliessend aktuell zu halten. Das ist dann natürlich eine Daueraufgabe, aber wenn man einmal saubere Grundlagen hat, ist es ein Aufwand, der sich lohnt, nicht nur mit Blick auf diese Gesetzesrevision. Deshalb bin ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die vorgeschlagene Umsetzung unterstützen können.

Mit den beiden Anträgen Wenger und Gabi Schönenberger würden wir uns auf rechtlich wackliges Terrain begeben und hätten das Problem, dass wir die Abgrenzung von zusammen wohnen in einer WG und zusammen wohnen in einem Konkubinat nicht klar machen können. Wir wären also auf eine Selbstdeklaration angewiesen und müssten diese auch durchsetzen. Das wäre entweder extrem aufwendig oder man würde nur auf Verdacht hin stichprobenartig Nachforschungen oder Untersuchungen anstellen. Wir würden uns dort in einem rechtlichen Graubereich befinden, weil wir Leute quasi zwingen würden, zu definieren: «Sind Sie jetzt ein Konkubinat oder nicht?» Diese Selbstdeklaration würde wahrscheinlich bei jenen durchaus funktionieren, die von einer Prämienverbilligung profitieren würden, da habe ich keine Angst: Diese würden sich vielleicht durchaus schneller bereit erklären, sich als Konkubinat zu deklarieren. Bei den anderen wäre es relativ schwierig, das Konkubinat zweifelsfrei in Form einer Selbstdeklaration zu erfassen. Man muss sich auch immer bewusst sein, dass wir uns eben in einem automatisierten Verfahren befinden und die Prämienverbilligungen nicht auf Antrag hin ausbezahlt werden. Insofern ist auch der direkte persönliche Kontakt in diesem automatisierten Verfahren nicht vorhanden. Deshalb sind wir auf wirklich saubere, eindeutige Angaben angewiesen, weil wir uns sonst dann tatsächlich auf neue Ungerechtigkeiten einlassen oder diese zumindest in Kauf nehmen würden, was wir nicht wollen. Deshalb kommt die Selbstdeklaration nicht infrage.

Die Version, die Grossrat Wenger eingebracht hat – dass man einfach nur ein Kriterium auf Gesetzesstufe regelt und das andere in der Verordnung –, wäre eine schlechte Lösung, denke ich. Es würde materiell ja auf dasselbe hinauslaufen, also müsste man auch nicht diesen Antrag stellen und ihn materiell begründen, sondern eher eine formelle Begründung ins Feld führen. Ich denke, hier ist die Gesetzesstufe richtig, sodass man beide Kriterien auf derselben Stufe regelt, wenn man schon beide heranziehen muss, sprich beides im Gesetz festschreibt. Wenn es dereinst allenfalls einmal eine Lösung gibt, wenn das Zivilstandesrecht national ändern würde – das ist ja jetzt nicht in greifbarer Nähe –, bin ich zuversichtlich, dass wir die gesetzlichen Grundlagen kantonal relativ rasch anpassen könnten. Wir müssten dann wohl noch anderes abändern und hätten sowieso eine Revision vor uns.

Deshalb danke ich Ihnen noch einmal für die positive Aufnahme aller anderen Punkte – auf diese gehe ich jetzt nicht gesondert ein – und sage: Danke für die Unterstützung der Regierungsversion.

Hervé Gullotti, Tramelan (PS), vice-président. Merci, Madame la Conseillère d'Etat. L'heure avançant, je vous propose qu'on reprenne cet après-midi l'examen en détail de la loi et vous souhaite un bon appétit.

Hier werden die Beratungen unterbrochen. / Les délibérations sont interrompues à ce stade.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr. / Fin de la séance à 11 heures 45.

Die Redaktorinnen / Les rédactrices

Corinne Zalka Schweizer (d)

Ursula Ruch (f)